

Postulat Cristina Anliker-Mansour/Myriam Duc (GB): Schwimmen für kleine Kinder: Fördern statt behindern!

In der Stadt Bern ist der Schwimmunterricht für nicht-schulpflichtige Kinder nicht obligatorisch. Und doch besteht ein grosses Bedürfnis der Eltern, ihren kleinen Kindern möglichst früh das Schwimmen beizubringen. Nebst dem, dass Schwimmen eine sehr ausgeglichene Sportart ist, die u.a. gegen Fettleibigkeit helfen kann, leistet der Schwimmunterricht einen wichtigen und umfassenden Beitrag in der Entwicklung des Kindes. Er fördert sowohl motorische, psychische als auch physische Fähigkeiten. Eine ausgebildete Schwimmfertigkeit kann entscheidend sein, wenn es darum geht, Ertrinkungsunfälle zu verhindern und zu vermeiden. In der Aare-Stadt macht ein solcher Schwimmkurs besonders Sinn. Bis anhin zahlten die Eltern bzw. Begleitpersonen Eintritt und begleiteten die Kinder ins Hallenbad und hielten sich während des Kurses am Beckenrand auf. Durch ihre Anwesenheit haben sie zudem die Schwimmlehrkräfte entlastet. Aus diesen Gründen müsste es dem Sportamt ein wichtiges Anliegen sein, aktiven Eltern eine ordentliche Unterstützung zu geben.

Doch die neue Weisung betreffend Zutritt der Eltern bzw. Begleitpersonen ist alles andere als erfreulich! Seit Januar ist der Zutritt für Begleitpersonen zwar gratis, aber nur bis zum Garderobebereich. Es ist ihnen verwehrt, die nicht-schulpflichtigen Kinder in die Nasszone und zum Becken zu begleiten. Es sei Sache der Schwimmlehrkräfte, die Kinder im Garderobebereich in Empfang zu nehmen, heisst es seitens des Sportamts. Doch diese Regelung ist nicht praktikabel: Erstens gibt es Garderoben für Mädchen und Knaben, zweitens kommt es vor, dass sich die Kinder verspäten. Schliesslich bleiben die bereits eingetroffenen Kinder am Beckenrand unbeaufsichtigt. Die Sicherheit der Kinder ist in keiner Art und Weise gewährleistet. Die Folge ist, dass sich Eltern ernsthaft überlegen, den Schwimmkurs für ihre nicht-schulpflichtigen Kinder abubrechen, denn die Organisation wird unnötig erschwert. Diese neue Zutrittsregelung versteht niemand. Sie behindert mehr, als dass sie motivierte Eltern unterstützt. Eine optimale Regelung – in Absprache mit allen Beteiligten – würde u.a. einen wichtigen Beitrag zur Unfallverhütung leisten.

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen,

1. inwiefern die jetzige Regelung verbessert werden kann, damit die Begleitpersonen für nicht-schulpflichtige Kinder freien Zugang bis zur Nasszone im Hallenbad erhalten,
2. allenfalls eine neue Preiskategorie „ZuschauerIn“ zu schaffen,
3. welche weiteren Massnahmen getroffen werden können, um das Kinderschwimmen im Vorschulalter zu fördern, damit Ertrinkungsunfälle vermieden werden können.

Bern, 14. Juni 2007

Postulat Cristina Anliker-Mansour/Myriam Duc (GB), Natalie Imboden, Hasim Sancar, Urs Frieden, Christine Michel, Simon Röthlisberger, Franziska Schnyder, Rolf Zbinden, Daniele Jenni

Antwort des Gemeinderats

Allgemein

Die Stadt Bern stellt allen einheimischen und ausserkommunalen Bevölkerungsschichten nebst den fünf Freibädern und drei Schulschwimmbekken, drei Hallenbäder mit insgesamt vierzehn Schwimmbahnen und drei Lehrschwimmbekken zur Verfügung. Vom Wasserangebot her betrachtet ist somit für die gewünschte Teilnahme an organisierten und nicht organisierten Schwimmaktivitäten (für Kleinkinder) gesorgt.

Zu Frage 1 und 2:

Seit dem 1. Januar 2007 geniessen Begleitpersonen von nicht schulpflichtigen Kindern in den Hallenbädern Hirschengraben, Weyermannshaus und Wyler gegen Vorweisung einer entsprechenden Kursbestätigung freien Zutritt in den jeweiligen Garderobenbereich. Der Gratis Eintritt wird für die auf der Kursbestätigung aufgeführten Kursdauer und Kurszeit gewährt. Ein gewünschter Zutritt zur Nasszone und zum Beckenbereich hat (wie bisher) in Badebekleidung und gegen Bezahlung des Eintrittspreises gemäss gültiger Tarfkarte zu erfolgen.

Die Eintrittsregelung in die Hallenbäder der Stadt Bern – abgesprochen mit sämtlichen Vereinen der Städtischen Vereinigung für Sport SVS sowie Kursanbieterinnen und -anbietern – ist ein fester und bewährter Bestandteil der stadtbernischen Entgelteverordnung und entspricht den in vergleichbaren Sport- und Freizeitanlagen gesamtschweizerisch praktizierten Richtlinien. Mit dieser aus primär hygienischen Gründen erlassenen Regelung besteht die Möglichkeit, eine für alle korrekte Einlasskontrolle durchzuführen und (leider immer wieder erfolgte) Missbräuche weitgehend auszuschliessen. Die Neuschaffung einer zusätzlichen Preiskategorie „Zuschauende“ in Hallenbädern ist aus den dargelegten Gründen nicht möglich.

Zu Frage 3:

Wie bereits eingangs erwähnt, darf das zur Verfügung stehende Badwasser nicht auf die drei Hallenbäder reduziert werden. Der Gemeinderat sieht mit dem in den fünf Freibädern der Stadt Bern im Sommerhalbjahr kostenlos zur Verfügung stehenden Wasserangebot eine zusätzliche Möglichkeit, die im Postulat geforderte individuelle Schwimmausbildung im Vorschulalter weiter zu fördern.

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht sinnvoll, dass das Sportamt als Betreiberin der Frei- und Hallenbäder die Durchführung von Kleinkinder-Schwimmkursen anbietet. Einerseits verhindern die ohnehin knapp zur Verfügung stehenden Wassereinheiten in den Hallenbädern diese Möglichkeit weitgehend. Andererseits würde daraus eine Konkurrenz zu Vereinen und etablierten privaten Kursanbieterinnen und Kursanbietern, die kaum mit Goodwill aufgenommen würde.

Die im Rahmen von Kleinkinder-Schwimmkursen geforderte direkte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss primär durch die Kursanbieterin selber wahr genommen oder durch Begleitpersonen, die den Eintritt gemäss gültiger Entgelteverordnung zu entrichten haben, begleitend unterstützt werden. Selbstverständlich nimmt das Badaufsichtspersonal ihre Verantwortung zur Überwachung der Wasserbecken wahr. Eine lückenlose Überwachung, insbesondere von Kleinkindern in organisierten Kursen, kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Aus den dargelegten Überlegungen hält der Gemeinderat an der in den Hallenbädern der Stadt Bern gültigen Zutrittsregelung fest.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 30. Januar 2008

Der Gemeinderat